

Bericht des Landesrechnungshofes
über die
Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg

Mai 2007

LRH – 3-104/9-2007

Kurzfassung

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft (Kija) ist eine weisungsfreie Einrichtung des Landes Salzburg (Sonderverwaltungseinrichtung) und besteht aus der Leiterin und der erforderlichen Anzahl von Mitarbeitern. Das Land hat ihr die zur ordnungsgemäßen und wirkungsvollen Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Auf Basis der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und des Art. 9 des Landesverfassungsgesetzes 1999 hat die Kija die Rechte und Interessen von Minderjährigen gemäß den Bestimmungen der Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992 zu vertreten.

Für das Land fielen im geprüften Zeitraum (2003 – 2005) laufende Ausgaben von insgesamt rund 1 Million Euro an, davon entfielen rund 740.000 Euro auf Personalausgaben. Dem standen Einnahmen von insgesamt rund 20.000 Euro gegenüber.

Der Bericht enthält im Einzelnen folgende Feststellungen bzw. Kritikpunkte:

Der Landesrechnungshof unterstreicht die Wichtigkeit der Tätigkeit der Kija in allen Bezirken. In ihrer Gegenäußerung verwies die Kija auf den sukzessiven Ausbau der regionalen Präsenz in Form verschiedener Aktivitäten (Schulklassenbesuche, Sprechtag etc.), wobei insbesondere im Lungau noch Nachholbedarf bestehe. Wenn Kinder und Jugendliche aus dem Lungau an die Kija herantreten, so würden diese selbstverständlich betreut werden. Den gewünschten Maßnahmen stünden allerdings recht beschränkte personelle bzw. finanzielle Ressourcen entgegen.

In dienstrechtlichen Angelegenheiten der Kija war zum Teil die Personalabteilung und zum Teil die Abteilung für Soziales bzw. das Referat 3/02 beim Amt der Landesregierung befasst. Der Landesrechnungshof empfiehlt, dienstrechtliche Angelegenheiten der Kija bei einer Landesdienststelle zu konzentrieren und ausschließlich durch die Personalabteilung des Landes abzuwickeln.

Entgegen den einschlägigen Erlässen des Amtes der Landesregierung hat die Kija ohne Absprache mit der Personalabteilung des Landes für verschiedene Tätigkeiten (Büroarbeiten, Mithilfe bei Projekten etc.) externes Personal beschäftigt. Abgegolten wurden diese Tätigkeiten zum Teil aus der Handkassa.

Im geprüften Zeitraum wurde eine Tendenz dahingehend festgestellt, dass Mitarbeiter vermehrt außerhalb von „normalen“ Dienstverhältnissen mittels „Werkvertrag“ bzw. „freien Dienstvertrag“ beschäftigt wurden. Das Amt der Landesregierung teilte in seiner Gegenäußerung mit, dass die Abteilung 14 (Personalabteilung) an einer Neufassung des Erlasses betreffend „freie Dienstverträge“ arbeite. Generell werde eine Reduzierung der freien Dienstverträge angestrebt.

Bei der Erstellung der Reisegebührenabrechnung wurde in mehreren Fällen gegen die Bestimmungen des entsprechenden Erlasses des Amtes der Landesregierung verstoßen.

Bei der Zuordnung der Geschäftsfälle wurde nicht einheitlich vorgegangen und somit war die Aussagekraft der bei den einzelnen Posten ausgewiesenen Beträge sehr eingeschränkt. Dies wurde begünstigt durch die Wahl der Konten (Post). Der Landesrechnungshof empfahl eine Überarbeitung des Kontenplanes mit dem Ziel einer Vereinfachung sowie anschließender konsequenter Einhaltung. Für die Erhebung von Kosten für Projekte etc. wären Kostenstellen einzurichten. Die Kija teilte dem Landesrechnungshof in ihrer Gegenäußerung mit, dass seiner Empfehlung bereits vollinhaltlich entsprochen wurde.

Der Bestand an Bargeld betrug zum Zeitpunkt der Kassenprüfung durch den Landesrechnungshof über 5.500 Euro. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sind für die Auszahlungen der Kija Barmittel in Höhe von etwa 1.500 Euro ausreichend, darüber hinausgehende Barmittel sind an den Landeshaushalt abzuführen. Der Zahlungsverkehr ist soweit als möglich bargeldlos abzuwickeln.

Von dem bis 31. August 2003 amtierenden Leiter der Kinder- und Jugendanwaltschaft wurden öffentliche Mittel vorerst auf seinem Privatkonto vereinnahmt und erst in der Folge dem Haushalt der Kija zugeführt. Die Erhebungen des Landesrechnungshofes ergaben, dass dem Land aus dieser Vorgangsweise im geprüften Zeitraum kein finanzieller Schaden entstanden ist. Auf Anregung des Landesrechnungshofes wurde im Jänner 2007 durch die „Interne Revision“ des Amtes der Landesregierung mit einer entsprechenden Prüfung des davor liegenden Zeitraumes begonnen. Zwischenzeitlich wurde das Ergebnis mit Bericht vom 5. April 2007 der Landesamtsdirektion zugeleitet.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	6
1.1. Prüfungsauftrag und –zuständigkeit	6
1.2. Berichtsaufbau	7
2. Rechtliche Grundlagen	8
2.1. Einrichtung der Kinder und Jugendanwaltschaft.....	8
2.2. Aufgaben und Befugnisse der Kinder- und Jugendanwaltschaft	9
2.2.1. Aufgaben	9
2.2.2. Befugnisse.....	11
3. Tätigkeitsbereiche der Kinder- und Jugendanwaltschaft	13
4. Personal.....	15
4.1. Personalstand	15
4.2. Personalausgaben	17
4.2.1. Reisegebühren	18
5. Gebarung.....	22
5.1. Ausgaben.....	23
5.2. Einnahmen.....	30
5.3. Barverlag.....	32
6. Anhang	34
6.1. Gegenäußerung des Amtes der Salzburger Landesregierung	34

1. Vorbemerkungen

1.1. Prüfungsauftrag und –zuständigkeit

- (1) Die Prüfung der Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg, im Folgenden kurz Kija genannt, war im Prüfprogramm für das Jahr 2005 des Landesrechnungshofes enthalten. Die Zuständigkeit ergibt sich aus den Bestimmungen des Landesrechnungshofgesetzes.

Die Prüfung umfasste im Wesentlichen den Zeitraum der Jahre 2003 bis 2005 und konzentrierte sich vor allem auf den Gebarungsbereich. Ressortmäßig zuständig für die Kija war in diesem Zeitraum bis 28. April 2004 Landesrat Walter Blachfellner, danach Landesrat Dr. Erwin Buchinger.

Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung ist für Angelegenheiten der Kija das Referat 3/02 „Soziale Kinder- und Jugendarbeit“ zuständig.

Die Kija wurde vom Zeitpunkt ihrer Gründung im Jahr 1993 bis zum 31. August 2003 von Herrn Mag. Paul Arzt geleitet. Seit 1. September 2003 ist Frau Dr. Andrea Holz-Dahrenstaedt Salzburger Kinder- und Jugendanwältin.

Der Sitz der Kija befand sich im geprüften Zeitraum in Salzburg, Strubergasse 4. Mit 12. Juni 2006 übersiedelte die Kija zum Standort Museumsplatz 4 (neben Haus der Natur).

1.2. Berichtsaufbau

- (1) Vom Landesrechnungshof festgestellte Sachverhalte sind mit „(1)“ und deren Bewertungen samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen mit „(2)“ gekennzeichnet. Diese werden zusätzlich durch Schattierung hervorgehoben.

Die zusammengefasste Gegenäußerung der geprüften Einrichtung wird kursiv dargestellt und mit „(3)“ kodiert. Eine allenfalls anschließende Beurteilung durch den Landesrechnungshof ist mit „(4)“ gekennzeichnet und zusätzlich durch Schattierung hervorgehoben. Die vollständige Gegenäußerung ist dem Bericht als Anlage angeschlossen.

Um den Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

2. Rechtliche Grundlagen

- (1) Die gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Kija bilden die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und der Art. 9 des Landesverfassungsgesetzes 1999¹.

In der Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992² sind die Einrichtung der Kija (§ 13) und deren Aufgaben und Befugnisse (§ 14) geregelt.

2.1. Einrichtung der Kinder und Jugendanwaltschaft

- (1) Entsprechend § 13 der Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung hat die Landesregierung eine Kinder- und Jugendanwaltschaft einzurichten. Sie ist eine weisungsfreie Einrichtung des Landes Salzburg (Sonderverwaltungseinrichtung) und besteht aus der Leiterin und der erforderlichen Anzahl von Mitarbeitern. Das Land hat ihr die zur ordnungsgemäßen und wirkungsvollen Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Am jetzigen Standort Museumsplatz 4 stehen der Kija insgesamt 204,47 m² Fläche zur Verfügung. Davon entfallen 46,74 m² auf einen Gruppenraum, welcher vor allem für Veranstaltungen genutzt wird.

Nach der Geschäftseinteilung des Landes ist für die Kija das Referat 3/02 „Soziale Kinder- und Jugendarbeit“ zuständig. Die Praxis zeigte eine allgemeine inhaltliche Abstimmung der Tätigkeiten. Im Detail war das Referat 3/02 nur mit wenigen dienstrechtlichen Angelegenheiten befasst worden, wie etwa der Bewilligung von Prämien für Mitarbeiter der Kija durch den Leiter der Abteilung für Soziales oder der Genehmigung der Reiserechnungen der Leiterin der Kija durch den Leiter des Referates 3/02. Im Übrigen wurden Personal- und Dienstrechtsangelegenheiten durch die Personalabteilung des Amtes der Landesregierung erledigt.

¹ LGBl. Nr. 25/1999 (WV) i.d.g.F.

² LGBl. Nr. 83/1992 i.d.g.F.

(2) Die Kija ist einerseits eine weisungsfreie Einrichtung und fällt andererseits gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung in den Zuständigkeitsbereich des Referates 3/02 „Soziale Kinder- und Jugendarbeit“. In dienstrechtlichen Angelegenheiten der Kija war zum Teil die Personalabteilung des Amtes der Landesregierung und zum Teil die Abteilung für Soziales bzw. das Referat 3/02 befasst. Der Landesrechnungshof empfiehlt, dienstrechtliche Angelegenheiten der Kija bei einer Landesdienststelle zu konzentrieren und ausschließlich durch die Personalabteilung des Landes abzuwickeln.

(3) *Die vom Landesrechnungshof empfohlene Vorgangsweise, wonach dienstrechtliche Angelegenheiten einheitlich durch die Personalabteilung des Landes abgewickelt werden sollten, bezeichnete das Amt der Landesregierung in seiner Stellungnahme als begrüßenswert. Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung sei ausschließlich die Abteilung 14 (Personalabteilung) für personelle Maßnahmen der Kija zuständig. Der vom Landesrechnungshof dargestellte Sachverhalt sei der Form halber insofern zu berichtigen, als nicht die Reiserechnungen durch den Leiter des Referates 3/02 genehmigt worden waren, sondern die Dienstreiseanträge.*

2.2. Aufgaben und Befugnisse der Kinder- und Jugendanwaltschaft

(1) Die Aufgaben und Befugnisse der Kija sind im § 14 der Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992 angeführt:

2.2.1. Aufgaben

(1) Die Kija hat die Aufgabe, die Rechte und Interessen von Minderjährigen zu vertreten.

Insbesondere hat sie

- Minderjährige, Eltern, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter in allen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen, welche die Stellung des Minderjährigen und die Aufgaben der Eltern oder Erziehungsberechtigten betreffen;

- bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und Erziehung von Minderjährigen zwischen den beteiligten Kindern, Jugendlichen, Eltern, Erziehungsberechtigten sowie den Einrichtungen der öffentlichen und privaten Jugendwohlfahrt helfend und beratend tätig zu werden;
- im Interesse von Minderjährigen bei Gerichten, Verwaltungsbehörden und sonstigen Einrichtungen vorstellig zu werden;
- die Rechte, Interessen, Bedürfnisse und Anliegen der Minderjährigen in der Öffentlichkeit zu vertreten;
- die Zusammenarbeit von Einrichtungen der Jugendwohlfahrt und der Jugendarbeit mit einschlägigen Zweigen der Wissenschaft zu fördern, einschlägige Studien anzuregen oder durchzuführen und sich an Forschungsvorhaben zu beteiligen, die der Verbesserung der Lebensbedingungen von Minderjährigen dienen;
- im Jugendwohlfahrtsbeirat mitzuwirken;
- an der Erstellung des Salzburger Beitrags zum Bericht gem. Art. 44 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, kundgemacht unter BGBl. Nr. 7/1993, mitzuwirken;
- bei der Begutachtung von einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen sowie von Entwürfen gemeinschaftsrechtlicher Normen mitzuwirken;
- an alle Dienststellen der Gebietskörperschaften mit Vorschlägen zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen und Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen heranzutreten.

2.2.2. Befugnisse

(1) Die Kija hat folgende Befugnisse:

- Parteistellung in Verwaltungsverfahren auf Grund der Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung, des Salzburger Tagesbetreuungsgesetzes oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften über folgende Vorhaben zu beanspruchen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist:
 1. Errichtung und wesentliche Änderung von Bauten, die überwiegend von Kindern oder Jugendlichen in größerer Zahl benützt werden oder benützt werden sollen, wie z.B. Kinder- und Jugendheime;
 2. Errichtung oder Erweiterung eines Privatkindergartens;
 3. Errichtung, Betrieb oder wesentliche Änderung von Krankenanstalten;
- Akteneinsicht und die Ladung zur Teilnahme an mündlichen Verhandlungen in allen weiteren Verwaltungsverfahren, die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften durchzuführen sind und die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, zu verlangen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist;
- den Zugang zu allen Daten, Informationen und Schriftstücken im Bereich der Landes- und Gemeindeverwaltung zu verlangen, die kein bestimmtes Verwaltungsverfahren betreffen und deren Heranziehung und Auswertung zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist;
- an alle Dienststellen der Gebietskörperschaften mit Empfehlungen für kindgerechte Verhaltensweisen und mit Vorschlägen zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen und Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen heranzutreten. Die Behörden des Landes und der Gemeinden sowie die Träger der freien Jugendwohlfahrt sind verpflichtet, innerhalb einer Frist von acht Wochen den an sie gerichteten Empfehlungen der Kija nachzukommen oder schriftlich zu begründen, warum den Empfehlungen nicht nachgekommen wird.

Alle Landes- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, der Kija die zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendige Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Kija ist von der Anzeigepflicht nach § 84 der Strafprozessordnung enthoben, soweit es sich um strafbare Handlungen von Minderjährigen, Eltern oder Erziehungsberechtigten handelt, eine Anzeige den Erfolg ihrer Tätigkeit im Einzelfall gefährden würde und das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung nicht offensichtlich überwiegt.

3. Tätigkeitsbereiche der Kinder- und Jugendanwaltschaft

(1) Abgeleitet aus ihren gesetzlich vorgegebenen Aufgaben umfasst die Tätigkeit der Kija im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Interessensvertretung und Öffentlichkeitsarbeit (allgemeine Information)
- Zielgruppenspezifische Information
- Einzelfallberatung (Ombudsstelle) und finanzielle Unterstützung in besonderen Notlagen
- Durchführung und Förderung von einschlägigen Projekten (inklusive Unterstützung von Forschungsprojekten).

Der Großteil der Aufgaben der Kija wird in der Geschäftsstelle in der Stadt Salzburg verrichtet.

Durch so genannte „Kija-Botschafter“, welche mittels Werkvertrag oder freien Dienstvertrag beschäftigt sind, wird zudem landesweit in Schulen über die Arbeit und das Angebot der Kija informiert.

Auch werden von Bediensteten der Kija in den Bezirken Flachgau, Tennengau, Pinzgau und Pongau regelmäßig Sprechtage durchgeführt sowie im Bedarfsfall „mobile Hilfsdienste“ geleistet. Im Lungau hätten diese Dienstleistungen wegen Personalmangels nur sehr eingeschränkt angeboten werden können.

Vor Ort wird auch mit anderen einschlägigen Einrichtungen zusammengearbeitet.

Schwerpunkte bildeten in den Jahren 2004 und 2005 die Themen „Scheidung und Trennung“ sowie „Kinderrechte“.

Die in den jeweiligen Bereichen durchgeführten Aktivitäten und deren finanzielle Auswirkungen werden im Abschnitt 5 eingehend erläutert.

(2) Der Landesrechnungshof hält es für notwendig darauf zu achten, dass den Jugendlichen im Lungau auch eine entsprechende „Versorgung“ angeboten wird.

- (3) *Das Amt der Landesregierung bestätigte in seiner Stellungnahme, dass eine intensivere Arbeit der Kija in allen Bezirken wünschenswert sei. Dem stünden jedoch beschränkte personelle bzw. finanzielle Ressourcen gegenüber. Dem Stadt-Land-Gefälle sei in den letzten Jahren entgegengewirkt und die regionale Präsenz der Kija in Form verschiedener Aktivitäten sukzessive ausgebaut worden. Treten Kinder und Jugendliche aus dem Lungau an die Kija heran, so würden diese selbstverständlich betreut werden.*

4. Personal

- (1) In den folgenden Unterabschnitten wird auf die personellen Angelegenheiten der Kija eingegangen.

4.1. Personalstand

- (1) Der Kija standen im geprüften Zeitraum im Rahmen des Dienstpostenplanes für das Amt der Landesregierung insgesamt jeweils 4,02 Dienstposten zur Verfügung. Den tatsächlichen Personalstand in Vollzeitäquivalenten zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres zeigt die folgende Tabelle:

Personal-Ist			
	2003	2004	2005
Beamte	1	1	2
Vertragsbedienstete I	3,95	3,7	2,99
Summe	4,95	4,7	4,99

Quelle: Personalabteilung des Amtes der Landesregierung

Im angeführten Personalstand der Jahre 2004 und 2005 ist ein im Ausmaß von 30 Wochenstunden auf Grundlage des Behinderteneinstellungsgesetzes beschäftigter Vertragsbediensteter enthalten. Zusätzlich zu den angeführten Dienstnehmern waren der Kija wiederholt Lehrlinge des Landes zugewiesen worden.

Darüber hinaus wurden Dritte (Studenten, Sozialarbeiter u.a.) mittels „freier Dienstverträge“ und „Werkverträge“ beschäftigt, wie etwa die zur Information in Schulen eingesetzten „Kija-Botschafter“. In diesen Fällen erfolgte die Anweisung der Honorare im Wege der Personalabteilung.

Zudem wurde insbesondere in den Jahren 2003 und 2004 externes Personal für Tätigkeiten wie etwa für die Mitarbeit bei Projekten und Veranstaltungen sowie für einfache Bürotätigkeiten wiederholt beansprucht. Im Jahr 2005 war dies nur noch vereinzelt feststellbar. Die Entlohnung erfolgte in zahlreichen dieser Fälle aus der Handkassa, die Personalabteilung des Landes war von dieser Vorgangsweise nicht unterrichtet.

Schließlich waren für die Kija zahlreiche Praktikanten tätig, welche für ihre Arbeit einen Euro pro Stunde und die Entschädigung der Fahrtkosten erhielten.

Für das Projekt „Call and Mail“ sind Jugendliche mehr oder weniger auf ehrenamtlicher Basis tätig, ihnen wird lediglich eine Jause zur Verfügung gestellt.

In drei Fällen waren Mitarbeiter der Kija außerhalb der Normdienstzeit für dienstliche Aufgaben eingesetzt worden (bei Tagungen, Abendveranstaltungen, etc.). Die Entlohnung wurde aus der Handkassa bestritten.

Diese Aufwendungen wurden jeweils beim Sachaufwand erfasst.

Die Kija legte dem Landesrechnungshof verschiedene Daten von den Jugendanwaltschaften der anderen Bundesländer vor. Diese enthalten auch die budgetäre und personelle Ausstattung der jeweiligen Jugendanwaltschaft zum Stichtag August 2006. Wenn auch die Daten aufgrund unterschiedlicher Erhebungsarten nur bedingt vergleichbar sind, so kann dennoch festgehalten werden, dass die Kija im Verhältnis ihrer personellen Ausstattung zur Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Bundesland im bundesweiten Vergleich über dem Durchschnitt liegt.

- (2) Der Landesrechnungshof bemängelt, dass die Kija ohne Absprache mit der Personalabteilung des Landes für verschiedene Tätigkeiten (Büroarbeiten, Mithilfe bei Projekten etc.) externes Personal beschäftigt hat. In diesem Zusammenhang wird auf den Erlass 4/33, „Freie Dienstverträge, neue Selbständige, echte Werkverträge“, des Amtes der Landesregierung verwiesen.

Auch erfolgten in drei Fällen Mehrleistungen von Bediensteten der Kija außerhalb ihrer Dienstzeit und im Zusammenhang mit ihren eigentlichen dienstlichen Aufgaben nicht im Rahmen der für das Land Salzburg geltenden Richtlinien. Abgegolten wurden diese Mehrleistungen jeweils aus der Handkassa. Dies hatte auch schon die Landesbuchhaltung beanstandet und wurde zwischenzeitlich saniert. In diesen Fällen wären entweder im Rahmen des vorhandenen Kontingentes Überstunden anzuordnen (gemäß Erlass 6/14, „Überstunden; Anordnung und Abrechnung“) oder Mehrdienstzeiten aufzutragen gewesen (gemäß Erlass 6/09, „Dienstzeit im Amt der Landesregierung“).

Als sparsam und zweckmäßig für die Kija bewertet der Landesrechnungshof die Einschulung und Beschäftigung von Praktikanten sowie den Einsatz von Jugendlichen beim Projekt „call & mail“.

- (3) Der jeweils zum 31. Dezember in der Tabelle angeführte Personalstand sei nicht tatsächlich zur Verfügung gestanden (Mutterschutz etc), so das Amt der Landesregierung in seiner Stellungnahme. Mit Ausnahme der Leiterin bestehe das Team der Kija ausschließlich aus Teilzeitkräften.

Um den Dienstbetrieb aufrechtzuerhalten, sei die Inanspruchnahme von externen Hilfskräften notwendig gewesen. Die Praxis, diese gegen Honorarnoten bar abzugelten, sei damals von der Landesbuchhaltung akzeptiert worden. Seit Mai 2005 werde nach den einschlägigen Erlässen des Amtes der Landesregierung vorgegangen.

4.2. Personalausgaben

- (1) Die Personalausgaben der Kija sind im Landeshaushalt nicht separat ausgewiesen sondern bei jenen für das Amt der Landesregierung miterfasst. Insgesamt erhob der Landesrechnungshof für den geprüften Zeitraum folgende „Personalausgaben“:

Ausgaben für Personal						
	2003	%	2004	%	2005	%
Personalausgaben (aus "normalen" Dienstverhältnissen)	213.355	95,4	243.411	94,9	242.329	93,2
Personalausgaben aus Sachaufwand (Werkverträge und freie Dienstverträge)	8.348	3,7	10.296	4,0	15.832	6,1
Personalausgaben aus Sachaufwand (ohne Vertrag bar entgolten)	1.917	0,9	2.845	1,1	1.730	0,7
	223.620	100,0	256.552	100,0	259.891	100,0

Der Kija stand im Jahr 2003 kein Überstundenkontingent (Verbrauch 877 Euro), im Jahr 2004 eines von 727 Euro (Verbrauch 331 Euro) und im Jahr 2005 eines von 278 Euro (Verbrauch 86 Euro) zur Verfügung. Zudem wurde der Leiterin der Kija eine Überstundenpauschale zuerkannt.

(2) Der Landesrechnungshof stellte bei der Kija im geprüften Zeitraum eine Tendenz dahingehend fest, dass Mitarbeiter vermehrt außerhalb von „normalen“ Dienstverhältnissen mittels „Werkvertrag“ bzw. „freien Dienstvertrag“ beschäftigt wurden. So entwickelte sich dieser Anteil an den Gesamtausgaben für Personal von im Jahr 2003 mit 4,6 % im Jahr 2004 auf 5,1 % und im Jahr 2005 auf 6,8 %.

(3) *Die steigenden Personalausgaben seien auf die erhöhte Nachfrage der Dienstleistungen der Kija zurückzuführen. Ohne „Zukauf“ von externen Mitarbeitern hätte diese Nachfrage nicht zufriedenstellend bedient werden können. In diesem Zusammenhang werde auch auf die zeitverzögerte Nachbesetzung im Sekretariat verwiesen.*

Die Abteilung 14 (Personalabteilung) arbeite an einer Neufassung des Erlasses über freie Dienstverträge. Ziel sei eine EDV-unterstützte und effizientere Abwicklung unter Einbindung der Abteilungen sowie die Sicherstellung der Einhaltung der sozialrechtlichen Meldefristen. Generell werde entsprechend dem Arbeitsübereinkommen der Landesregierung eine Reduzierung der freien Dienstverträge betrieben, so das Amt der Landesregierung in seiner Gegenäußerung.

4.2.1. Reisegebühren

(1) Das in den Jahren 2003 bis 2005 zugeweilte Reisegebührenkontingent wurde jeweils eingehalten. In den Jahren 2003 und 2004 reichten die ursprünglich zugeweilten Kontingente nicht aus und wurden durch die Personalabteilung nach Antrag aufgestockt. Im Jahr 2005 wurde ursprünglich ein Betrag von 6.000 Euro zugeweiht, dieser jedoch schließlich auf 4.404 Euro gekürzt. Die folgende Tabelle zeigt das der Kija im geprüften Zeitraum jeweils zugeweilte Reisegebührenkontingent sowie den schließlichen Verbrauch:

Reisegebühren			
	2003	2004	2005
zugeweiltes Reisegebührenkontingent	4.821	6.115	4.404
verbraucht	4.695	6.091	4.392
nicht verbrauchter Rest	126	24	12

Der überwiegende Teil der Reisegebühren fiel für Informationsveranstaltungen in den Schulen des Landes („Kija-Botschafter“) sowie für die in den Bezirken regelmäßig abgehaltenen Sprechtage an. Weiters waren die Mitarbeiter zur Betreuung von Einzelfällen im Außendienst. Diese Fahrten seien insbesondere aus Gründen der Zweckmäßigkeit fast ausschließlich mit Privatfahrzeugen der Mitarbeiter durchgeführt worden (z.B. Mitarbeiter wohnt in Golling und Sprechtag findet in St. Johann im Pongau statt oder Mitarbeiter wohnt in Bürmoos und macht einen Schulbesuch im Flachgau). Auf Grund der in den meisten Fällen mitzuführenden Materialien sei auch die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar gewesen.

Dienstwägen wurden im geprüften Zeitraum eher selten angefordert. Dies begründete die geprüfte Stelle damit, dass den anfänglich zahlreicheren Ansuchen um Zuteilung eines Dienstwagens kaum entsprochen werden konnte. Die für die Zuweisung von Dienstfahrzeugen zuständige Präsidialabteilung teilte dazu jedoch dem Landesrechnungshof mit, dass bei rechtzeitiger Anmeldung (ca. eine Woche vorher) des Öfteren ein Dienstwagen hätte zur Verfügung gestellt werden können.

Gemäß dem Erlass des Amtes der Landesregierung „Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen“ vermindert sich der Anspruch auf Reisezulage entsprechend, wenn von dritter Seite für eine angemessene Verköstigung gesorgt wird. Weiters ist bei der Erstellung der Reisekostenabrechnung die Hotelrechnung um 15 % einer vollen Tagesgebühr zu vermindern, wenn in der Hotelrechnung die Kosten für Nächtigung und Frühstück nur in einem einzigen Betrag ausgewiesen sind. Diese erforderlichen Abzüge waren in einigen Fällen von Mitarbeitern der Kija bei der Einreichung ihrer Reisegebührenabrechnung nicht vorgenommen worden. Schließlich wurde in diesen Fällen jedoch durch die Reisekostenprüfstelle in der Landesbuchhaltung der Betrag entsprechend korrigiert und angewiesen.

In Einzelfällen wurde in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr für Fahrten zum bzw. vom Bahnhof ein Taxi benützt. Auch in diesen Fällen wurde die Reisegebührenabrechnung von der Reisekostenprüfstelle korrigiert und nur der für ein öffentliches Verkehrsmittel aufzuwendende Betrag zuerkannt.

Bei der Durchführung von Dienstreisen mit Privatfahrzeugen der Mitarbeiter der Kija wurden in einigen Fällen zusätzlich zur Reisegebührenabrechnung die Ausgaben für Maut, Parkgebühren u.ä. aus dem Barverlag (Handkassa) ersetzt. Auch Rechnungen für Taxifahrten wurden mehrmals aus dem Barverlag beglichen (siehe dazu Punkt 5.3).

Der Landesrechnungshof erhob, dass in zwei Fällen (171,49 Euro und 84,06 Euro) eine Reisegebührenabrechnung doppelt vorgelegt wurde und es auch jeweils zur zweimaligen Anweisung kam.

(2) Der Landesrechnungshof bemängelt, dass bei der Erstellung der Reisegebührenabrechnung durch Bedienstete der Kija in einigen Fällen gegen die Bestimmungen des Erlasses 6/11 des Amtes der Landesregierung „Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen“ verstoßen wurde:

- ◆ In der Reisekostenabrechnung war nicht die gemäß Erlass erforderliche Kürzung vorgenommen worden, welche vorzunehmen ist, wenn bei Seminaren oder sonstigen Veranstaltungen eine Verpflegung beigestellt wird bzw. bei Übernachtungen in Hotels das Frühstück im Preis inkludiert ist. Die Reisekostenprüfstelle in der Landesbuchhaltung wies in diesen Fällen nur den gekürzten Betrag an.
- ◆ Taxifahrten wurden auch außerhalb der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr verrechnet.
- ◆ Bei Dienstreisen mit dem eigenen PKW wurden zusätzlich zum „Kilometergeld“ allfällige Ausgaben für Maut, Parkgebühren etc. in bar abgegolten.

In zwei Fällen reichten Mitarbeiter der Kija für ihre Dienstreisen die Abrechnung der Reisegebühren zweimal ein. In der Folge kamen durch die Reisekostenprüfstelle jeweils die doppelten Beträge zur Anweisung. Der Landesrechnungshof regt an, die zuviel ausbezahlten Beträge von den Empfängern rückzufordern.

Der Landesrechnungshof empfiehlt zu prüfen, inwieweit verstärkt der Einsatz von Dienstwägen des Landes und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel bei Dienstreisen möglich sind. Die für die Zuweisung von Dienstfahrzeugen zuständige Präsidialabteilung bestätigte dem Landesrechnungshof, dass bei rechtzeitigem Ansuchen des Öfteren ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt werden könne. Diesbezügliche Ansuchen der Kija sowie eine allenfalls abschlägige Antwort sind jedenfalls zu dokumentieren.

(3) Das Amt der Landesregierung brachte zu den einzelnen Kritikpunkten folgende Gegenäußerung vor:

Die Reisekostenabrechnungen würden nunmehr bereits im Sekretariat der Kija kontrolliert.

Taxifahrten außerhalb der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr wurden fast ausnahmslos für Materialtransporte verrechnet. Insgesamt seien die Ausgaben für Taxifahrten gering gewesen.

Ausgaben für Maut, Parkgebühren etc. würden seit Mai 2005 nicht mehr bar abgegolten werden.

Die irrtümlich doppelt angewiesenen Reisegebühren seien rückgefordert und im Dezember 2006 der zuviel ausbezahlte Betrag von der Abteilung 14 (Personalabteilung) vereinnahmt worden. Durch die Einführung der elektronischen Reisegebührenabrechnung sei eine Verbesserung bei der erlassgemäßen Abrechnung eingetreten und insbesondere eine doppelte Abrechnung nunmehr ausgeschlossen.

Zukünftig würden alle Ansuchen um Dienstwägen umfassend dokumentiert werden.

5. Gebarung

- (1) Unter dem Titel „Kinder- und Jugendanwaltschaft“ waren im Landeshaushalt in den geprüften Jahren für Einnahmen und Ausgaben folgende Posten ausgewiesen:

Kinder- und Jugendanwaltschaft			
	2003	2004	2005
Ausgaben			
Beiträge für Projekte und Veranstaltungen	6.684	14.788	2.061
Kinder- und Jugendforschung	3.077	4.299	15
Einzelfallhilfe	882	1.587	1.163
Nachrichtenübermittlung - Telekommunikationseinrichtungen	0	0	324
Entgelte für sonstige Leistungen (Einzelpersonen)	9.393	23.626	32.009
Entgelte für sonstige Leistungen ("call and mail")	0	0	270
Entgelte für sonstige Leistungen (Jahresschwerpunkt)	0	0	3.621
Entgelte für sonstige Leistungen (Firmen)	20.882	4.902	3.931
Weltkindertag und Begleitveranstaltungen	3.844	4.772	3.961
Projekt "call and mail"	922	1.711	2.049
Leistungen landeseigener Einrichtungen (AV-Lehrmittel)	0	51	0
Kinderrechte	0	0	3.989
Jahresschwerpunkt	0	0	14.088
übrige Ausgaben	2.915	1.689	945
Öffentlichkeitsarbeit	41.401	41.635	21.684
<i>Summe Ausgaben</i>	<i>90.000</i>	<i>99.058</i>	<i>90.110</i>
Einnahmen			
Ersatz von anderen Bundesländern	1.647	0	0
Sonstige verschiedene Einnahmen	6.513	6.954	4.641
<i>Summe Einnahmen</i>	<i>8.160</i>	<i>6.954</i>	<i>4.641</i>

Darüber hinaus sind verschiedene Ausgaben der Kija im Landeshaushalt nicht separat ausgewiesen, sondern gemeinsam mit den Ausgaben für das „Amt der Landesregierung“ erfasst. Dazu gehören etwa die Ausgaben für Personal, Miete und den Sachaufwand für den Amtsbetrieb (Büro- und EDV-Ausstattung, Kanzleierfordernisse etc.).

Die Belege wurden in der Kija kontiert. Neben bestehenden Posten waren für einzelne Bereiche (z.B. Kinderrechte, Jahresschwerpunkt, Öffentlichkeitsarbeit) als eine Art „Kostenstelle“ eigene Posten eingerichtet worden. Die Gliederung der Posten führte in der Praxis dazu, dass eine einheitliche Verbuchung kaum mehr möglich war. So wurden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, obwohl für diesen eine eigene Post eingerichtet worden war, in der Folge doch wieder auf verschiedenen Positionen verbucht. Beispielsweise fanden sich Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit auch bei den Positionen „Kinderrechte“ und „Jahresschwerpunkt“. Weiters erhob der Landesrechnungshof, dass

im Allgemeinen bei der Zuweisung nicht konsequent einheitlich vorgegangen wurde, z.B. wurden Zuschüsse für die Lernbetreuung von Jugendlichen bei verschiedenen Posten gebucht. Auch Ausgaben aus dem Barverlag wurden in der Folge nicht konsequent den entsprechenden Positionen zugeordnet; dies traf insbesondere im Jahr 2003 zu.

(2) Der Landesrechnungshof kritisiert, dass bei der Zuordnung der Geschäftsfälle nicht einheitlich vorgegangen wurde und somit die Aussagekraft der bei den einzelnen Posten ausgewiesenen Beträge sehr eingeschränkt ist. Dies wurde begünstigt durch die Wahl der Konten (Post). Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Überarbeitung des Kontenplanes mit dem Ziel einer Vereinfachung sowie anschließender konsequenter Einhaltung. Für die Erhebung von Kosten für Projekte etc. wären Kostenstellen einzurichten.

(3) *Das Amt der Landesregierung teilte in seiner Gegenäußerung mit, dass bereits für das Jahr 2007 ein im Sinne der Empfehlung des Landesrechnungshofes vereinfachter Kontenplan im Landesvoranschlag berücksichtigt worden sei. Weiters seien für die transparente Zuordnung der einzelnen Projekte entsprechende Kostenstellen eingerichtet worden.*

5.1. Ausgaben

(1) Die Ausgaben der Kija stiegen im Jahr 2004 um rund 10 % gegenüber dem Vorjahr und lagen im Jahr 2005 wieder auf dem Niveau von 2003. Ausschlaggebend für die höheren Ausgaben im Jahr 2004 war, dass der Kija von der Personalabteilung zusätzliche Mittel für Werkverträge etc. zur Verfügung gestellt wurden.

Im Folgenden wird auf die einzelnen Ausgabenpositionen eingegangen:

Beiträge für Projekte und Veranstaltungen

Der überwiegende Anteil der im Jahr 2003 erfassten Ausgaben fiel für ein so genanntes „Kija-Event“ anlässlich des 10-jährigen Bestehens an.

Weiters leistete die Kija einen Beitrag in Höhe von 1.200 Euro an das Kuratorium für Verkehrssicherheit für das Projekt „Sicherer Schulweg“.

Bei der Veranstaltung „Kunst in der Jugendpsychiatrie“ trat die Kija als Organisator auf, der finanzielle Aufwand war für sie unerheblich. Die Einnahmen aus der dabei durchgeführten Versteigerung von Bildern flossen der Jugendpsychiatrie für die Durchführung von Jugendprojekten zu.

Im Jahr 2004 fanden Veranstaltungen insbesondere zu den Jahresschwerpunkten „Trennung und Scheidung“ sowie „Kinderrechte“ statt.

Ein Betrag von rund 5.000 Euro entfällt auf die Vorfinanzierung zweier Gruppen des Kurses „QuereinsteigerInnen“. Dabei erfolgt eine gezielte Lernförderung von Kindern nichtdeutscher Muttersprache für die Erlangung des Hauptschulabschlusses. Dieser Betrag wurde der Kija vom Verein „Total E-Quality Österreich“ refundiert³.

Die Ausgaben im Jahr 2005 betrafen ebenfalls Veranstaltungen im Zusammenhang mit den Jahresschwerpunkten „Trennung und Scheidung“ sowie „Kinderrechte“.

An einen Verein wurden im geprüften Zeitraum Beiträge für das Projekt „Plaudertasche“ (eine Zeitung von Kindern für Kinder) geleistet. Im Jahr 2003 waren es 1.800 Euro⁴, in den Jahren 2004 und 2005 jeweils 1.400 Euro.

Kinder- und Jugendforschung

Im Jahr 2003 wurden an den Verein Akzente für das Projekt „Jugend-Sommerforschungsjobs“ 400 Euro angewiesen. Des Weiteren wurden unter diesem Titel Ausgaben getätigt, bei welchen ein Zusammenhang mit „Kinder- und Jugendforschung“ für den Landesrechnungshof nicht erkennbar war (etwa für Transporte, Raummiete etc.).

Im Jahr 2004 betrafen die Ausgaben im Wesentlichen die Neugestaltung der Zeitschrift „Alles, was Recht ist“ durch ein Büro für Konfliktklärung und Kommunikationsberatung (4.208 Euro).

³ Bei der Post „Sonstige verschiedene Einnahmen“ vereinnahmt.

⁴ Zusätzlich wurde für dieses Projekt ein Betrag von 1.000 Euro von der Post „Kinder- und Jugendforschung“ ausbezahlt.

Im Jahr 2005 wurden bei dieser Post keine nennenswerten Ausgaben erfasst (14,55 Euro).

Als „Geschäftsstelle“ fungierte die Kija bei der Abwicklung eines von der Bank Austria Creditanstalt im geprüften Zeitraum jährlich vergebenen Stipendiums. Mit diesem Preis sollen Impulse für einschlägige wissenschaftliche Arbeiten gesetzt werden.

Einzelfallhilfe

Die Kija führt für Einzelpersonen Beratungen durch (Ombudsstelle) und gewährt in bestimmten Fällen für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche so genannte „Einzelfallhilfen“. Für die Abwicklung dieser Zuschüsse wurde mit Oktober 2004 eine Richtlinie geschaffen.

Entgegen der bei dieser Post in den Jahren 2003 und 2004 ausgewiesenen Beträge betragen diese im Jahr 2003 tatsächlich 2.274 Euro und im Jahr 2004 2.034 Euro. Die falschen Angaben in den Jahresabschlüssen rühren daher, dass die in vielen Fällen bar ausbezahlten Zuschüsse buchhalterisch zum Teil bei den „Sonstigen Sachausgaben“ (z.B. bei der Post „Entgelte für sonstige Leistungen, Firmen“) erfasst wurden. In Folge der falschen Verbuchungen waren auch die im Subventionsbericht des Landes diesbezüglich jeweils ausgewiesenen „Förderungen“ betragsmäßig nicht richtig.

Nachrichtenübermittlung - Telekommunikationseinrichtungen

Der im Jahr 2005 ausgewiesene Betrag entfällt auf Refundierungen an Bedienstete der Kija für Telefonate mit deren Privathandys sowie auf den Ankauf von Telefonwertkarten.

Entgelte für sonstige Leistungen (Einzelpersonen)

Bei diesem Ansatz wurden vor allem die Honorarzahungen an Dritte verbucht. Diese fielen beispielsweise für die Mithilfe bei der Organisation verschiedener Veranstaltungen, für Aushilfen im Büro und für das „Kija-Praktikum“ an. Insbesondere im Jahr 2003 wurde ein Teil dieser Honorare beim Ansatz „Entgelte für sonstige Leistungen (Firmen)“ erfasst.

Entgelte für sonstige Leistungen (call and mail)

Diese Post wurde eigens eingerichtet um die für das Projekt „call and mail“ im Personalbereich angefallenen Ausgaben separat auszuweisen. In der Folge wurde lediglich eine Anweisung darauf verbucht, die weiteren dafür angefallenen Ausgaben (Honorare) wurden bei anderen Ansätzen erfasst.

Entgelte für sonstige Leistungen (Jahresschwerpunkt)

Die Kija setzt in ihrer Tätigkeit so genannte „Jahresschwerpunkte“. Im geprüften Zeitraum waren dies die Themen „Trennung und Scheidung“ sowie „Kinderrechte“. Bei der dafür im Jahr 2005 eingerichteten Post wurde jedoch nur ein Teil der in diesem Zusammenhang angefallenen Ausgaben erfasst.

Entgelte für sonstige Leistungen (Firmen)

Im Jahr 2003 sind Ausgaben in Höhe von 20.882 Euro erfasst. Der zu den anderen Jahren des Prüfungszeitraumes verhältnismäßig hohe Betrag geht darauf zurück, dass die aus dem Barverlag getätigten Auszahlungen nicht entsprechend ihrem tatsächlichen Zweck verbucht sondern in Summe bei diesem Ansatz erfasst wurden.

Weltkindertag und Begleitveranstaltungen

Der überwiegende Teil dieser Ausgaben ging an einen in Salzburg situierten Sozialverein, der jeweils mit der Planung und Organisation des jährlich statt findenden Weltkindertages beauftragt wurde. Im Jahr 2003 fielen dafür 3.526 Euro an, im Jahr 2004 waren es 3.578 Euro und im Jahr 2005 3.650 Euro.

Projekt „call and mail“

Ein wesentlicher Teil der hier erfassten Ausgaben entfiel auf die Verpflegung der ehrenamtlich bei diesem Projekt tätigen Jugendlichen.

Kinderrechte

Eine einheitliche Erfassung der in diesem Zusammenhang angefallenen Ausgaben erwies sich in der Praxis als kaum durchführbar, da Überschneidungen mit anderen Posten vorlagen (z.B. mit der Post „Öffentlichkeitsarbeit“). Die im Jahr 2005 eingerichtete Post enthält Ausgaben etwa für den Kinderrechtspreis, für eine Kinderrechte-CD und für ein Kinderrechte-Spiel.

Jahresschwerpunkt

Auch die unter dem Titel „Jahresschwerpunkt“ eingerichtete Post erwies sich als nicht praktikabel, da Überschneidungen mit anderen Posten gegeben waren. So wurden hier auch Ausgaben erfasst, für welche eigene Posten eingerichtet worden waren (z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Entgelte für sonstige Leistungen, Firmen u.a.).

Übrige Ausgaben

Neben „größeren“ Beträgen im Jahr 2003 (1.506 Euro für eine Möbelanschaffung und 500 Euro für eine Honorarnote) und im Jahr 2004 (450 Euro für die Anschaffung einer Theke) wurde bei dieser Post eine Anzahl kleinerer Ausgaben erfasst. Dabei fehlte auf einigen Rechnungen für Bewirtungen die Angabe des Zweckes und der Anzahl der Personen. Für ein „Abschiedsfest“ des ehemaligen Leiters der Kija wurden 116,05 Euro aufgewendet.

Öffentlichkeitsarbeit

Diese Ausgaben fielen vor allem für Druckkosten und Inserate, für Leistungen von Werbeagenturen und für Werbeartikel (Kugelschreiber etc.) an. Im Jahr 2004 wurde ein Betrag von 13.200 Euro im Zusammenhang mit der Aufführung eines Kabarett aufgewendet.

- (2) Der Landesrechnungshof verweist auf seine bereits im Abschnitt 5 geäußerte Kritik, wonach bei der Zuordnung der Geschäftsfälle nicht einheitlich vorgegangen wurde und daher die Aussagekraft der bei den einzelnen Posten ausgewiesenen Beträge sehr eingeschränkt ist.

Aus diesem Grund sind selbst Ausgaben für solche „Bereiche“, für die eigens eine Post eingerichtet wurde, nur mit erheblichem Aufwand zu eruieren. Sogar Anweisungen an den gleichen Empfänger für ein und dasselbe Projekt wurden bei verschiedenen Posten verbucht (z.B. an einen Verein für das Projekt „Plaudertasche“).

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Einzelfallhilfen (-förderungen) zum Teil bei den „Sonstigen Sachausgaben“ erfasst wurden. Aufgrund dieser Vorgangsweise entsprachen in der Folge die in den Subventionsberichten des Landes ausgewiesenen „Einzelfallhilfen“ nicht den tatsächlich dafür aufgewendeten Förderungen.

Der Landesrechnungshof bemängelt, dass in einigen Fällen auf Rechnungen für Bewirtungen der Zweck und die Anzahl der Teilnehmer fehlten.

(3) Das Amt der Landesregierung bestätigte in seiner Gegenäußerung die Kritik des Landesrechnungshofes, wonach im geprüften Zeitraum durch die uneinheitliche Zuordnung der Geschäftsfälle die Aussagekraft einzelner Posten sehr eingeschränkt war. Mittlerweile sei dieser Kritik vollinhaltlich entsprochen worden.

Bei sämtlichen Bewirtungen werde nunmehr Datum, Zweck und Anzahl der Teilnehmer vermerkt.

5.2. Einnahmen

- (1) Die Kija wies im geprüften Zeitraum folgende Einnahmen aus:

Ersatz von anderen Bundesländern

Bei dieser Post waren nur im Jahr 2003 Einnahmen ausgewiesen, und zwar ein Betrag in Höhe von 1.647 Euro. Diese Mittel wurden für ein von der Kija organisiertes länderübergreifendes Projekt (Kinderrechte-Postkarten) eingenommen. Allerdings stellen diese Mittel lediglich einen geringen Teil der in diesem Zusammenhang vereinnahmten Mittel dar. Der überwiegende Teil dieser Kostenersätze wurde schließlich bei der Post „Sonstige verschiedene Einnahmen“ erfasst⁵.

Sonstige verschiedene Einnahmen

Von den Gesamteinnahmen in Höhe von 6.513 Euro im Jahr 2003 entfallen 5.042 Euro auf „Ersätze von anderen Bundesländern“ welche für die Abwicklung des Projektes „Kinderrechte-Postkarten“ eingenommen wurden. Diese Einnahmen wurden allerdings vorerst am Privatkonto des damaligen Leiters vereinnahmt und erst in der Folge unter dem Titel „Refundierungen durch Sparda-Bank“ dem Barverlag der Kija zugeführt. Der Sachverhalt stellt sich dem Landesrechnungshof wie folgt dar:

Im Jahr 2003 wurden wie in Jahren davor wiederholt Einnahmen der Kija (beispielsweise Ersätze von anderen Bundesländern für ein von der Kija organisiertes Projekt) vorerst auf einem Privatkonto bei der Sparda-Bank des damaligen Leiters vereinnahmt. Dort wurden diese Mittel über den Jahreswechsel „geparkt“ und im Jahr 2003 dem Barverlag der Kija zugeführt. Der ehemalige Leiter trat andererseits für Ausgaben der Kija mit seinen Privatmitteln in Vorlage (beispielsweise für Einschaltungen im öffentlichen Telefonbuch). Bezüglich dieser Transfers wurden keine expliziten Aufzeichnungen vorgenommen. Die vom ehemaligen Leiter der Kija dem Landesrechnungshof vorgelegten

⁵ Siehe dazu „Sonstige verschiedene Einnahmen“.

Unterlagen, wie die Auflistung der gesamten Kontenbewegungen am Privatkonto im geprüften Zeitraum, lassen jedoch darauf schließen, dass die am Privatkonto vereinnahmten Mittel in der Folge zur Gänze der Kija zugeführt wurden und dem Land kein finanzieller Nachteil entstanden ist.

Die angeführte Vorgangsweise durch den ehemaligen Leiter der Kija war auch schon in Jahren davor praktiziert worden. Als Grund dafür gab er an, dass andernfalls diese Mittel mit Jahresende dem Gesamthaushalt des Landes zugeflossen und somit für die Kija verloren gewesen wären. Eine von ihm zum 18. November 2002 vorgenommene Abrechnung dieser von seinem Privatkonto für die Kija getätigten Einnahmen und Ausgaben ergab einen Überschuss von 1.946,18 Euro zugunsten des Landes; dieser wurde dem Barverlag der Kija zugeführt. Der Landesrechnungshof erstreckte seine Prüfung auf die ab diesem Zeitpunkt auf dem Privatkonto vorgenommenen Einnahmen und Ausgaben. Mit der Landesamtsdirektion wurde das Einvernehmen hergestellt, dass die Untersuchung derartiger Geldflüsse im Zeitraum vor dem 18. November 2002 Gegenstand einer separaten Prüfung sein soll, welche durch die „Interne Revision“ des Amtes der Landregierung bereits im Jänner 2007 begonnen wurde.

Im Jahr 2004 entfällt der überwiegende Teil der Einnahmen (5.040 Euro) auf die durch „Total E-Quality Österreich“ erstatteten Ausgaben für das Projekt „QuereinsteigerInnen“.

Im Jahr 2005 veranstaltete die Kija zum Thema „Trennung und Scheidung“ ein Kabarett. Der Verein „Youth Care Austria“ übernahm den Kartenverkauf und führte in diesem Zusammenhang an die Kija 1.943 Euro ab. Neben weiteren Einnahmen aus dieser Veranstaltung betrafen die restlichen Einnahmen im Wesentlichen die Kostenbeiträge für einen von der Kija durchgeführten Workshop.

Bei der Kija können ein so genannter „Kinderrechte-Koffer“ sowie eine CD mit dem Titel „Kinder haben Rechte“ käuflich erworben werden. Die aus dem Verkauf erzielten Einnahmen waren im geprüften Zeitraum unerheblich.

(2) Der Landesrechnungshof kritisiert, dass vom ehemaligen Leiter der Kinder- und Jugendanwaltschaft öffentliche Mittel vorerst auf seinem Privatkonto vereinnahmt und erst in der Folge dem Haushalt der Kija zugeführt wurden. Die Erhebungen des Landesrechnungshofes ergaben, dass dem Land aus dieser Vorgangsweise im geprüften Zeitraum kein finanzieller Schaden entstanden ist. Auf Anregung des Landesrechnungshofes wurde im Jänner 2007 mit einer entsprechenden Prüfung des davor liegenden Zeitraums durch die „Interne Revision“ des Amtes der Landesregierung begonnen.

5.3. Barverlag

(1) Die Kija verfügt über kein eigenes Girokonto. Die Handkassa wird vorschussweise durch die Landesbuchhaltung mittels Scheck dotiert, die Kassenabrechnung erfolgte in Abständen von jeweils drei Monaten. Nach Auskunft der Leiterin der Kija besitzt die Einrichtung kein Sparbuch.

Der Landesrechnungshof führte am 21. November 2006 eine unvermutete Kassenprüfung durch. Der Vergleich zwischen Kassen-Sollbestand und Kassen-Istbestand ergab Übereinstimmung. Zum Zeitpunkt der Prüfung betrug der Bargeldbestand 5.511,78 Euro. Das Bargeld wird in einer verschließbaren Handkassette aufbewahrt. Das Kassabuch wurde mit Ausnahme kleiner Mängel ordnungsgemäß geführt.

Im geprüften Zeitraum wurden zahlreiche Rechnungen bar beglichen, welche grundsätzlich bargeldlos abgewickelt werden sollten; beispielsweise Honorarnoten oder solche für den Ankauf von Büromöbel.

(2) Zum Zeitpunkt der Kassenprüfung durch den Landesrechnungshof betrug der Bestand an Bargeld 5.511,28 Euro. Im Sinne notwendiger Kassensicherungsmaßnahmen ist der Barbestand möglichst gering zu halten. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sind für die Auszahlungen der Kija Barmittel in Höhe von etwa 1.500 Euro ausreichend. Darüber hinausgehende Barmittel sollten an den Landeshaushalt abgeführt werden.

Im geprüften Zeitraum wurden aus dem Barverlag beispielsweise auch Rechnungen für die Renovierung des Büros in der Strubergasse sowie Honorare für verschiedene Tätigkeiten (Sekretariatsarbeiten etc.) beglichen. Der Landesrechnungshof verweist darauf, dass der Zahlungsverkehr soweit als möglich bargeldlos abgewickelt werden sollte.

(3) Zukünftig werde strikt darauf geachtet, dass der vom Landesrechnungshof empfohlene Höchstbestand an Bargeld nicht überschritten werde. Auch sei der Zahlungsverkehr aus dem Barverlag ab dem Jahr 2005 zugunsten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs um mehr als 50 v.H. rezudiert worden, so das Amt der Landesregierung in seiner Gegenäußerung.

Der Direktor des Landesrechnungshofes:

Dr. Manfred Müller e.h.

6. Anhang

6.1. Gegenäußerung des Amtes der Salzburger Landesregierung

Herrn
Direktor des Landesrechnungshofes
Mag. Dr. Manfred Müller
Fanny-von-Lehnert-Straße 1
5020 Salzburg



ZAHL
20001-341/1105-2007

DATUM
17.4.2007

CHIEMSEEHOF
 POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

buero-lad@salzburg.gv.at

FAX (0662) 8042 – 2643

TEL (0662) 8042 - 2364

Mag. Stefan Bernhofer

BETREFF

Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung der "Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg"

Bezug: LRH-3-104/5-2007 vom 6.3.2007

Sehr geehrter Herr Direktor!

Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung der "Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg" darf auf Grund der eingelangten Stellungnahmen der Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg und der Abteilung 14 wie folgt ausgeführt werden:

Zu 2.1. Einrichtung der Kinder- und Jugendanwaltschaft:

(1)

Der Form wegen muss richtig gestellt werden, dass nicht die Reisekostenrechnungen durch den Leiter des Referats 3/02 genehmigt wurden, sondern Dienstreiseanträge oder Urlaubsansuchen etc. Die Reisekostenrechnungen wurden direkt an die für die Reisegebühren zuständige Buchhaltung übermittelt.

Die Festlegung einer einheitlichen Vorgehensweise für dienstrechtliche Angelegenheiten wird begrüßt.

(2)

Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung ist die Abteilung 14 ausschließlich für die personellen Maßnahmen der Amtsabteilungen einschl. der Referate und nachgeordneten Dienststellen zuständig und somit auch für die Kinder- und Jugendanwaltschaft. Ausnahmen sind die Landeslehrer, land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer und die SALK-Bediensteten.

Zu 3. Tätigkeitsbereiche der Kinder- und Jugendanwaltschaft:

(2)

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft (Kija) schließt sich der Anregung des Landesrechnungshofes vollinhaltlich an, wonach eine intensivere Arbeit in allen Bezirken wünschenswert wäre, da der Bedarf in den Bezirken - und auch im Lungau - mangels "streetwork" oder sonstigen Beratungsstellen teilweise besonders hoch ist.

Der Kinder- und Jugendanwaltschaft ist es ein großes Anliegen, dem Stadt-Land Gefälle entgegenzuwirken, weshalb seit Beginn der Funktionsperiode der Leiterin der Kinder- und Jugendanwaltschaft die regionale Präsenz sukzessive durch Weltkindertag, Schulklassenbesuche, Kabarettaufführungen, zusätzliche freie Mitarbeiterin etc. ausgebaut wurde (siehe Statistik). Kinder und Jugendliche aus dem Lungau, die an die Kija herantreten, werden selbstverständlich beraten und betreut. Aufgrund der beschränkten Ressourcen (personell, zeitlich, Dienstreisenkontingent etc.) ist allerdings eine bedarfsgerechte intensivere Betreuung am Standort nicht möglich, so wie sie auch in den anderen Bezirken notwendig wäre.

Zu 4.1. Personalstand:

(1)

Der angegebene Personalstand ist zwar rechnerisch zum Großteil richtig, dennoch ist an dieser Stelle folgendes anzumerken:

Jahr 2003: als MitarbeiterInnen standen der Kija tatsächlich 3,95 Dienstposten (aufgeteilt auf 6 Personen) zur Verfügung, da zu diesem Zeitpunkt die noch in der Liste mitgeführte [REDACTED] Sekretärin bereits in Mutterschutz war.

Jahr 2004: wie richtig angeführt ist im angegebenen Wert (4,7) der dem Stellenplan nicht zuzurechnende Behindertenposten von [REDACTED] (0,75), inkludiert, also tatsächlich 3,95 (aufgeteilt auf 6 bzw. 7 Dienstposten - exl. bzw. inkl. [REDACTED]).

Jahr 2005: im angegebenen Wert inkludiert sind der nicht dem Stellenplan zuzurechnende Behindertenposten von [REDACTED] (0,75) sowie der V-Posten von [REDACTED] [REDACTED] (0,5), also tatsächlich 3,75 Dienstposten aufgeteilt auf 6 bzw. 8 Personen. Frau [REDACTED] wurde der Kija auf jederzeitigen Abruf befristet zugeteilt und laut Per-

sonalabteilung als V-Posten geführt bzw. als Wiedereinsteigerin dem Personalstand der Kija vorerst nicht angerechnet. Andernfalls wäre selbstverständlich eine Sekretariatskraft anstatt zwei Halbtagssekretärinnen angestrebt worden.

(Stichtag 31.12.2006: 3,22 Dienstposten verteilt auf 5 bzw. 6 Personen (plus 0,40 Fr. [REDACTED]).

Seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaft wird betont, dass durch nur 50%ige Nachbesetzungen bedingt durch Karenzierung bzw. Leiterwechsel das Team der Kija bis auf die Leiterin ausschließlich aus Teilzeitkräften besteht. Dadurch ist das Team der Kija zwar nicht an Stunden, jedoch an Köpfen auf derzeit insgesamt acht Personen angewachsen. Die streckenweise nur mit 50% und zeitverzögerte Nachbesetzung im Sekretariat hat zu Engpässen geführt und externe Aushilfskräfte notwendig gemacht, um einen durchgängigen Dienstbetrieb aufrechterhalten zu können.

(2)

Es ist richtig, dass die jahrelange Praxis, nämlich kurzfristige geringfügige Aushilfstätigkeiten für extern erforderliches Personal (z.B. für Sekretariatsaushilfstätigkeiten bei Massenaussendungen oder Betreuung von eintägigen Infoständen wie beispielsweise am Weltkindertag) gegen Honorarnoten bar auszubezahlen von der Buchhaltung akzeptiert und gepflogen wurde. Seit einem Gespräch am 24.5.2005 mit der Buchhaltung wurde diese Praxis eingestellt und streng nach den einschlägigen Erlässen vorgegangen.

Weiters ist richtig, dass in drei Fällen Mitarbeiterinnen für ihre Mehrleistungen aus der Handkasse ausbezahlt wurden: In einem Fall (Funktionsperiode Mag. Arzt) handelte es sich um einen Betrag von € 425,-, der einer Mitarbeiterin für den jeweils am Freitagnachmittag stattfindenden "callandmail" Hintergrunddienst bar ausbezahlt wurde, da sie schon zu viele Überstunden hatte (Dies wurde dies damals von der Buchhaltung in dieser Form ohne weiteres akzeptiert).

Bei den beiden weiteren Fällen (Jänner 2005) handelte es sich jeweils um den Betrag von € 25,- für die Mitwirkung (Kassa, Eintritt) bei der Abendveranstaltung des von der Kija in Auftrag gegebenen Kabarets zum Thema Trennung und Scheidung. Nachdem die Buchhaltung am 24.5.2005 darauf aufmerksam gemacht hatte, dass an MitarbeiterInnen keinesfalls Honorarnoten bezahlt werden können, wurde dies umgehend in die Handkasse zurückbezahlt.

Zu 4.2. Personalausgaben:

(1)

Es ist richtig, dass die Leiterin der Kija eine Überstundenpauschale (in Höhe von € 180,26) monatlich erhält. Es sei an dieser Stelle jedoch angemerkt, dass die Leiterin derzeit für ihre Mehrverantwortung in der Leitungsfunktion keinerlei sonstige Zulage erhält.

(2)

Die Abteilung 14 arbeitet an einer Neufassung des Erlasses über freie Dienstverträge und einer EDV-mäßigen Abwicklung, damit die Einbindung und Absprache zwischen den Abteilungen sowie auch eine effizientere Abwicklung einschl. der Einhaltung der sozialrechtlichen Meldefristen sicher gestellt ist. Generell wird entsprechend dem Pkt. 12.3. des Arbeitsübereinkommens vom 28.4.2004 eine Reduzierung der freien Dienstverträge betrieben. Die Mittel für freie Dienstverträge werden von der Abteilung 8 als Sachaufwand zur Verfügung gestellt und somit hat die Abteilung 14 keinen Einfluss auf das Ausmaß dieser Beträge, die zwischen der Fachabteilung und der Abteilung 8 ausverhandelt werden.

Als Begründung zu den festgestellten steigenden Personalausgaben werden seitens der Kija folgende Punkte angeführt:

1. Zum Ausgleich von Personaleinsparungen wurde seit dem 1.9.2003 eine jährliche (aliquote) Kreditüberschreitung von € 15.000,- gewährt.
2. Der "Erfolg" der Kija (steigende Bekanntheit, vermehrte Inanspruchnahme in Einzelfällen, Erhöhung der regionalen Präsenz, erhöhte Komplexität u.s.w.) führt zu erhöhter Nachfrage von Dienstleitungen der Kija (z.B. Schulklassenworkshops, Vorträge, Projektarbeit, Unterstützung bei Kinderrechtsfragen) die ohne "Zukauf" von externen MitarbeiterInnen nicht bewerkstelligt werden kann. Dieser Tendenz wurde durch entsprechende Umschichtung der Mittel im Jahresvoranschlag Rechnung getragen (steigende Beträge beim Posten "Einzelpersonen").
3. Es wird auf Punkt 4.1. (1) verwiesen, wonach durch die unterbesetzte Sekretariats-schlüsselstelle vermehrt auf Aushilfskräfte zurückgegriffen werden musste.

Zu 4.2.1. Reisegebühren:

(2)

- nicht erfolgte Kürzungen: Dank der gewissenhaften Prüfung durch die Reisekostenprüfstelle gelangten nur die tatsächlich zustehenden Beträge zur Auszahlung. Ab sofort wird bereits bei der Einreichung vom Sekretariat der zustehende Betrag kontrolliert.
 - Taxifahrten: Kosten für Taxifahrten wurden fast ausnahmslos dann außerhalb der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr verrechnet, wenn es sich um Fahrten mit Materialtrans-
-

port handelte, wie beispielweise der Transport des Kija-Infostandes zu diversen Veranstaltungen (Tagungen, Spieltage etc.). In wenigen Ausnahmefällen wurde ein Taxi (im Interesse der Kija) benutzt, beispielsweise bei Terminkollision. Insgesamt betragen die Ausgaben für Taxifahrten im Jahr 2003 € 72,05, 2004 € 119,60 und 2005 € 44,80.

- Maut, Parkgebühr etc: Die in der Vergangenheit gelegentliche Praxis, Ausgaben für Parkgebühren, Maut etc. bar abzugelten, wurde seit 24.5.2005 abgestellt.

- Doppelverrechnung: In den beiden Fällen, in denen es irrtümlich zu einer Doppelanweisung kam (€ 171,49 und € 84,06) hat die Leiterin der Kinder- und Jugendanwaltschaft beide Mitarbeiterinnen aufgefordert, umgehend mit der Reisekostenprüfstelle bzw. der Personalabteilung Kontakt aufzunehmen und die zu viel ausbezahlten Beträge zurückzahlen.

Die doppelt gelegten Reiserechnungen wurden im IPIS storniert und die zuviel ausbezahlten Beträge mit Dezember 2006 durch die Abteilung 14 vereinnahmt.

- Dienstwägen: In den meisten Fällen der Außendienste wurden dann keine Dienstwägen angefordert, wenn es zum Zeitaufwand der Abholung und Rückstellung unverhältnismäßig erschien. Da die für die regionale Arbeit zuständigen Mitarbeiterinnen in bzw. in der Nähe der von ihnen betreuten Bezirke wohnen, erscheint es angesichts der beschränkten zeitlichen Ressourcen zweckmäßig, vom Wohnort aus den Außendienst anzutreten. Zukünftig werden alle Fälle von beantragten und nicht genehmigten bzw. nach Genehmigung nicht zur Verfügung gestellten Dienstwägen dokumentiert.

Seitens der Abteilung 14 wird festgehalten, dass mit der Einführung der elektronischen Reisegebührenabrechnung die erlassmäßige Abrechnung der Reiserechnungen bedeutend verbessert werden und damit insbesondere auch eine doppelte Abrechnung ausgeschlossen ist.

Zu 5. Gebarung:

(2)

Im Einvernehmen mit den Abteilungen 8 und 14 wurde bereits für das Jahr 2007 ein geänderter und im Sinne der Empfehlung vereinfachter Kontenplan im Landesvoranschlag 2007 berücksichtigt. Weiters wurden für transparente Zuordnung der einzelnen Projekte entsprechende Kostenstellen eingerichtet.

Intern gab es – da sich die Zuordnung der Geschäftsfälle als nur eingeschränkt durchführbar erwies (s. Punkt 5.1. (2)) – selbstverständlich genaue Projektabrechnungen, um die tatsächlichen Kosten für die einzelnen Projekte zu ermitteln. Betont wird seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaft, dass es sehr häufig gelungen ist, mithilfe von Kooperationspartnern und Sponsoren mit einem relativ geringen Kija- Kostenanteil auch größere

Veranstaltungen durchzuführen (z.B. Fachtagung Trennung der Eltern: kindgerecht: Gesamtkosten: € 17.700,- davon Kija: € 920,-).

Zu 5.1. Ausgaben:

(1) Öffentlichkeitsarbeit: Das Kabarett im Zusammenhang mit dem Jahresschwerpunkt "Trennung und Scheidung" in Höhe von € 13.200,- beinhaltete die Erstellung des Kabarettprogramms sowie acht Aufführungen (in jedem Bezirk und 3 Aufführungen in der Stadt Salzburg).

(2)

- Zuordnung der Geschäftsfälle: Bedauerlicherweise konnte im geprüften Zeitraum eine einheitliche Zuordnung zu den einzelnen Posten nicht erreicht werden. Mit der Übernahme der Leitung im September 2003 übernahm die derzeitige Leiterin der Kinder- und Jugendanwaltschaft ein Doppelbudget (2003/2004). Es traten bei der Verbuchung bzw. Zuordnung zu den Posten immer wieder Schwierigkeiten auf, da die vorgegebenen Positionen nicht mit ihren neu formulierten Zielen übereinstimmten.

Bei der Festlegung der Konten für 2005 war die Intention der Leiterin die Gebarung transparent und nachvollziehbar zu gliedern, was sich leider als nicht praktikabel herausstellte (Gespräch am 24.5.05 mit der Buchhaltung). Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wurde bereits vollinhaltlich entsprochen.

- Bewirtungen: Seit 24.5.2005 werden bei sämtlichen Bewirtungen vorschriftsmäßig Datum, Zweck und Anzahl der TeilnehmerInnen vermerkt. Die Bewirtungen sind beschränkt auf sachlich zu rechtfertigende Anlässe (wie Verpflegung für ehrenamtlich engagierte Jugendliche bei "callandmail", die bis zu 600 Stunden pro Jahr ehrenamtliche Arbeit leisten).

Zu 5.3 Barverlag:

(2)

- Bargeld: Tatsächlich war die vom Landesrechnungshof festgestellte maximale Bargeldhöhe von € 1.500,- in der überwiegenden Zeit nicht überschritten. Der zum Zeitpunkt der Kassenprüfung außergewöhnlich hohe Bargeldbetrag war aufgrund der Einnahmen von knapp € 2.000,- aus einem Kinderrechtstheater entstanden, die in Folge ordnungsgemäß an den Landeshaushalt einbezahlt wurden. Zukünftig wird strikt auf den empfohlenen Kassenstand geachtet werden.

- bargeldloser Zahlungsverkehr: Ab dem Jahr 2005 wurde die Abwicklung des Zahlungsverkehrs aus dem Barverlag um mehr als 50% zugunsten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs reduziert (von 12,22% im Jahr 2003 des gesamten Zahlungsverkehrs auf 5,34% im Jahr 2005 = € 4.809,26 und auf weitere 3,18% im Jahr 2006 = € 2.830,60).

Ich ersuche, 14 Exemplare des Prüfberichtes zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott

Landesamtsdirektor
